

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG) vom 09.04.2022 (RD 04-2122)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

**Rekurs TV Birsfelden gegen den Entscheid DKL 502-21/22 vom 18.03.2022 betreffend
Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 8334 (MNLB) zwischen HSC Kreuzlingen und TV
Birsfelden vom 12.03.2022 in Kreuzlingen**

1. Kammer in der Zusammensetzung
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen (Vorsitz)
 - Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen
 - Advokatin Laura Manz, Basel

1 Sachverhalt

- 1.1 TV Birsfelden (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Offiziellen YY (Offizieller) von TV Birsfelden wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 3 Spielen und einer Busse von CHF 300 bestraft. Ausserdem hat sie ihm die Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Dem Offiziellen wird vorgeworfen, gegenüber dem Offiziellen XX von HSC Kreuzlingen (betroffener Offizieller) gesagt zu haben, "halt die Fresse, du scheiss Ösi".
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und die Strafe auf 1 Spielsperre und CHF 100 Busse zu reduzieren.

Diesen Antrag begründet er im Wesentlichen damit, dass

- das im Rapport Beschriebene korrekt wiedergegeben worden, die Strafe jedoch zu hoch ausgefallen sei.
 - einige Unstimmigkeiten, vom Rekurrenten "Softfaktoren" genannt, vorliegen würden: falsche Videozeit im Rapport, Provokationen des betroffenen Offiziellen, kollegiales Verhalten des DEL und des SR-Beobachters gegenüber dem betroffenen Offiziellen, Einfluss des WhatsApp des Offiziellen an den betroffenen Offiziellen vom Folgetag auf die Höhe der Strafe.
 - gestützt darauf weder das Videomaterial noch die WhatsApp-Mitteilung berücksichtigt werden dürfe.
 - aufgrund von Vergleichsentscheiden der Rechtsgremien 3 Spielsperren eine zu hohe Strafe sei und gemäss Art. 21.2 RPR der Vollzug der Spielsperre auf das NLB-Team, in welchem die Widerhandlung erfolgte, zu beschränken sei.
- 1.5 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs - vor der Spiel-Rapport vom 13.03.2022, zwei E-Mails des HSC Kreuzlingen vom 13.03.2022, beinhaltend u.a. die WhatsApp-Nachricht des Offiziellen vom 13.03.2022, eine E-Mail des DEL vom 13.03.2022, die Stellungnahme des Offiziellen vom 14.03.2022, der angefochtene Entscheid der DKL vom 18.03.2022, die Stellungnahmen zum Rekurs des DEL vom 23.03.2022, des SR-Beobachters vom 25.03.2022, des Leiters SR und Leiter Spitze vom 25.03.2022 und der DKL vom 26.03.2022 sowie die Rückäusserung des Rekurrenten zu den verschiedenen Stellungnahmen vom 29.03.2022 und weitere zwei E-Mails von ihm vom 31.03.2022 und 01.04.2022.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Rekurrent beantragt, dass die Videoaufnahme des Spiels und die vom Offiziellen am Tag nach dem Spiel verfasste WhatsApp-Nachricht an den betroffenen Offiziellen als Beweismittel im Disziplinar- bzw. Rekursverfahren nicht zu berücksichtigen seien. Diesen Anträgen kann jedoch nicht stattgegeben werden.

Die Rechtsinstanzen klären den Sachverhalt und würdigen das Beweisergebnis nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen (Art. 37 RPR). Es gibt dabei keine Beschränkung der Beweismittel. Sie sind im Verfahren grundsätzlich, solange nicht rechtswidrig erlangt, unbeschränkt zulässig. Eine andere Frage ist, wie tauglich die Beweise sind, den Sachverhalt zu belegen, welchen Beweiswert sie also haben. Das wiederum beschlägt aber nicht die Zulässigkeit des Beweismittels, sondern dessen Würdigung.

Verschiedene dasselbe Ereignis beschlagende Umstände können entweder für sich je tatbestandsbegründend sein oder zum Beweis der Erfüllung eines einzelnen Tatbestands dienen oder schliesslich auch als Faktoren der Strafzumessung gelten, auch wenn sie - wie im zu beurteilenden Fall - in gewisser zeitlicher Distanz zueinander liegen. Wesentlich ist nach der Praxis des VSG, dass solchenfalls eine Einheit sachlicher Art vorliegt, die nicht voneinander getrennt werden kann (Urteile VSG vom 20.11.2021, RD 04-2021 i.S. TSV St. Otmar St. Gallen Erw. 2.3 ff. und vom 21.03.2018, RD 11-1718 i.S. Spono Nottwil, Erw. 2.3).

Die Videoaufnahme eines Spiels, in welchem sich ein zu beurteilender Vorfall ereignet, ist in der Regel ein wesentliches, oft entscheidendes Beweismittel. Im zu beurteilenden Fall hingegen ist der Beweiswert gering, da - wenn überhaupt - nur Wortfetzen hörbar sind. Die Mitglieder des VSG können der Wiedergabe des Videos nichts Konkretes entnehmen, während der Rekurrent immerhin verschiedene Ausdrücke festhält (Rekurs S. 2) und der DEL seine eigene Wahrnehmung nach Spielende in Bezug auf den Gebrauch des Wortes "Ösi" auf dem Video überprüft hat (Stellungnahme DEL vom 23.03.2022 zum Rekurs). Im Rahmen der genannten Feststellungen kann die Videoaufnahme als Beweismittel dienen. Allerdings obliegt es dem VSG zu bestimmen, ob dem Beweismittel in Anbetracht der Umstände überhaupt ein Beweiswert zugemessen werden kann.

Die im Spiel-Rapport genannte falsche Aufzeichnungszeit der relevanten Ereignisse wurde vom DEL, welcher den Rapport verfasste, mit E-Mail vom 13.03.2022 umgehend korrigiert und er bestätigte dies in seiner Stellungnahme zum Rekurs. Die unkorrekte Zeitangabe erweist sich somit als einfacher Schreibfehler. Dieser hat keinen Einfluss auf die Verwertbarkeit des Beweismittels.

Die WhatsApp-Nachricht des Offiziellen vom 13.03.2022 ist entgegen der Auffassung im Rekurs (S. 3) keine neue Situation, die separat zu betrachten wäre, sondern bildet mit dem zur Bestrafung führenden Verhalten des Offiziellen eine Einheit. Die am Folgetag des fraglichen Spiels versandte Nachricht steht in direktem Zusammenhang mit dem vom Offiziellen geäusserten Satz, der zu seiner Bestrafung geführt hat, und ist mit diesem Ereignis untrennbar verbunden. Sie ist deshalb als Beweismittel wie auch als Faktor der Strafzumessung verwertbar.

- 2.2 In verfahrensmässiger Hinsicht bemängelt der Rekurrent in seinen weiteren Schreiben die Nicht-Zustellung resp. Zustellung erst durch das VSG von gewissen E-Mails, den Einsatz des SR-Beobachters, die Rapportierung erst am Folgetag, intensive Gespräche zwischen dem Präsidenten des HSC Kreuzlingen und dem DEL resp. dem Beobachter und äussert die Vermutung von Absprachen.

Der Rekurrent hat zu den ihm erst durch das VSG zugestellten E-Mails am 31.03.2022 und am 01.04.2022 Stellung genommen. Das rechtliche Gehör konnte somit gewahrt werden.

Der Einsatz des SR-Beobachters wurde in den Stellungnahmen erklärt, und es ist irrelevant, ob die Brisanz des Spiels ein Faktor zu seinem Einsatz war oder ob dieser im Rahmen der Begleitung des Förderkaders erfolgte.

Wie der Leiter SR Spitze, in seinem Schreiben ausführte, sei das Verhalten mit der Erstellung des Spiel-Rapports erst am Tag nach dem Spiel nicht zu bemängeln, sondern im Gegenteil sogar vorbildlich, um seine betreffend einen bestimmten Ausdruck ungewisse persönliche Wahrnehmung mit der Konsultation des Videos zu verifizieren.

Es ist nicht unüblich, dass sich nach Spielende Spieler der beiden Mannschaften oder Offizielle untereinander oder auch mit Funktionären unterhalten. Daraus einen Verdacht von Absprachen zu hegen, ohne konkrete Hinweise dafür zu haben, ist konstruiert und hat keine weiter zu verfolgende Basis. Abgesehen davon sind Absprachen im zu beurteilenden Fall umso unwahrscheinlicher und ergeben keinen Sinn, als der Sachverhalt in seinem Kerngehalt zugestanden und unbestritten ist. Dass der Rapport nicht unmittelbar nach dem Spiel verfasst wurde, ist im Übrigen auch im Lichte der in Art. 24.2 WR enthaltenen Ordnungsfrist (vgl. Urteil VSG vom 09.07.2021, RD 08-2021 i.S. PSG Lyss, Erw. 2.2) nicht zu beanstanden, was der Rekurrent denn auch nicht vorbringt.

- 2.3 Dem Offiziellen wird vorgeworfen, dem betroffenen Offiziellen nach dem Spielende gesagt zu haben: "Halt die Fresse, Du scheiss Ösi." Der Rekurrent führt im Rekurs aus, dass das im Rapport Beschriebene auch korrekt wiedergegeben worden sei (Rekurs S. 1). Daran ändert nichts, dass die Reihenfolge des Wortablaufs in Frage gestellt wird (Rekurs S. 2), da es selbst dann zu dieser Aussage im Gesamten kam. Das Zugeständnis wird auch untermauert durch die persönliche Wahrnehmung des DEL (Spiel-Rapport und Stellungnahme zum Rekurs des DEL vom 23.03.2022).

Die persönliche Wahrnehmung des DEL als Funktionär hat einen erhöhten Beweiswert; es kann darauf abgestellt werden, zumal der Rekurrent die Aussage nicht bestreitet.

Auch wird sachverhältniss nicht bestritten, dass der betroffene Offizielle den Disput mit der Aussage eröffnete, dass sich der Offizielle mehr um das Coaching seiner Mannschaft als um die Leistung der SR kümmern solle (Spiel-Rapport). Der Rekurrent fügt selbst hinzu, dass der betroffene Offizielle als Letztes auch noch gesagt habe: "Du muesch eifach aständig bliebe Marcel."

Von diesem Sachverhalt ist auszugehen. Abzusehen ist davon, das Spiel als Ganzes zu durchforsten, ob und allenfalls wann und mit welchem Inhalt Provokationen seitens des betroffenen Offiziellen dem Offiziellen gegenüber erfolgt seien. Auf der einen Seite wird das vom DEL und dem Beobachter verneint, wenn sie ausführen, das Spiel und die sich in der Hitze des Gefechts ergebenden Wortwechsel hätten sich im Rahmen des Üblichen bewegt. Auf der anderen Seite hätte der Rekurrent konkret darlegen müssen, um welche Provokationen es sich gehandelt hätte und wann sie sich zeitlich im Spiel abgespielt hätten. Von den Rechtsgremien kann nicht erwartet werden, von Amtes wegen ein ganzes Spiel nach Provokationen zu durchforschen.

- 2.4 Allein die Ausdrucksweise "Halt die Fresse" erweist sich als äusserst vulgär; für sich selbst dürfte sie aber die Voraussetzungen einer Bestrafung als grob unsportliches Verhalten noch nicht erfüllen. Hingegen handelt es sich bei "scheiss Ösi" um eine direkte Herabminderung des Betroffenen als Menschen wie auch der Gesamtheit der Österreicher als Volk und stellt damit - im Verbund mit dem eingangs erwähnten Ausdruck - ein nach Art. 16 WR zu ahndendes grob unsportliches Verhalten dar.

Von relevanten Provokationen seitens des betroffenen Offiziellen kann keine Rede sein. Wohl war es ungeschickt von ihm, angesichts ihrer Vorgeschichte den Offiziellen zurechtzuweisen. Aber aus der Wortwahl auf eine relevante Provokation zu schliessen, würde erheblich zu weit führen.

Der Offizielle führt in seiner eigenen Stellungnahme vom 14.03.2022 weitere Wortwechsel an. Diese sind aber nicht erstellt und werden von keiner Seite aus bestätigt. Aber selbst wenn sie so

gefallen wären, änderte das nichts daran, dass die fragliche Beschimpfung nicht zu rechtfertigen wäre.

- 2.5 Gemäss Art. 16 Abs. 1 WR werden grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2'000 bestraft. In schweren Fällen kann die Strafe erhöht werden. Praxisgemäss werden Beschimpfungen mit 2-3 Spielsperren bestraft.

Der Offizielle hat sich zu einem Ausruf hinreissen lassen, der den betroffenen Offiziellen auf vulgäre Weise in seiner Herkunft angreift und verunglimpft. Der Ausdruck impliziert in seinem Kontext zudem, dass es eben nicht nur um die Bezeichnung von ihm als Bewohner eines fremden Landes (Österreich) geht, sondern dass generell die Bewohner dieses Landes und nicht nur der Angesprochene selbst minder seien. Der Gehalt dieser Beschimpfung ist markant und es handelt sich keinesfalls nur um einen Kraftausdruck. Dazu kommt, dass der Offizielle tags darauf den Ausdruck in einer an den betroffenen Offiziellen gerichteten WhatsApp-Nachricht bekräftigt hat, indem er in der fraglichen Nachricht u.a. schrieb: "Damit ich mich klar und unmissverständlich ausgedrückt habe, mit dem 'sch.... Ösi ist genau einer von den ca. 9mio Östreichern gemeint und er heisst XX (Anmerkung: Vorname und Name des betroffenen Offiziellen)." Oft werden Beschimpfungen oder Beleidigungen in der Hitze des Gefechts abgegeben und später ist sich der Täter oder die Täterin reuig, sich dazu hinreissen gelassen zu haben. Hier ist aber das Gegenteil der Fall.

Die Vorinstanz hat diese Umstände in ihrem Entscheid berücksichtigt und mit 3 Spielsperren und einer Busse von CHF 300 eine korrekte und angemessene Strafe ausgesprochen. Diese entspricht dem Verschulden des Offiziellen und ist zu bestätigen.

Der Rekurrent hat in seinem Rekurs eine Reihe von Vergleichsfällen angeführt, in denen Strafen von zwei Spielsperren und in einem Fall von einer Spielsperre ausgesprochen wurden. Solche Fälle können nicht unbesehen als Massstab übernommen werden, da jeweils die konkreten Umstände massgeblich - aber nicht immer bekannt - sind. Dies lässt sich am Beispiel eines Falles, in dem der Betroffene mit "Hurensohn" betitelt wurde (Entscheid DKL 105-21-22 vom 26.10.2021), das dort ausgefallte Strafmass mag von aussen betrachtet auf Anhieb als klar zu tief erscheinen, wobei aber - wie eben ausgeführt - nicht bekannt ist, welche konkreten Umstände zu diesem Strafmass führten.

Die Schwere der Tat und die Hartnäckigkeit des Festhaltens an der Ausdrucksweise lassen jedenfalls eine Bestrafung mit 3 Spielsperren und der entsprechenden Busse von CHF 300 als angemessen erscheinen.

- 2.6 Der Rekurrent beantragt im Weiteren, dass die Strafe in Anwendung von Art. 21.2 Abs. 2 Reglement des ZV betreffend Ordnungsbussen- und Disziplinarverfahren (recte: Rechtspflegereglement [RPR]) einzig für das Spiel oder die Spiele der NLB-Mannschaft von TV Birsfelden, bei dessen Spiel sich der Vorfall ereignet hat, gelten solle. Die U-19 Elite-Mannschaft, die ebenfalls vom Offiziellen betreut werde, sei vollkommen unbeteiligt und habe unter den Folgen des Verhaltens des Offiziellen zu leiden.

Ein solches Vorgehen steht unter der Voraussetzung, dass eine übermässige Härte für den Betroffenen vorliegt und es sich um einen leichten Fall handelt. Beides trifft hier nicht zu. Der Rekurrent erwähnt bloss, dass die U-19 Elite-Mannschaft am Vorfall unbeteiligt sei und unter den Folgen zu leiden habe. Diese Begründung beschlägt jedoch nicht den Rekurrenten bzw. den

fehlbaren Offiziellen, sondern eine von diesem betreute Mannschaft. Die Strafe ist aber eine die betroffene Person persönliche Sanktion (Art. 21.1 Abs. 1 RPR). Nicht von vornherein auszuschliessen wäre, dass von der Betroffenheit einer Mannschaft in einer speziellen Situation auf eine übermässige Härte auch für den Bestraften selbst zu schliessen wäre. Dafür gibt es jedoch hier keine Anzeichen.

Vor allem aber liegt die zweite Voraussetzung, der leichte Fall, bei einer Sperre von 3 Spielen nicht vor. Von einem solchen kann bei einer Spielsperre von einem oder allenfalls 2 Spielsperren gesprochen werden. Bei 3 Spielsperren ist ein leichter Fall nicht mehr oder nur eventuell in einem Ausnahmefall bei Vorliegen einer ganz speziellen Konstellation anzunehmen. Hier liegen aber nicht einmal Anzeichen dazu vor. Der Antrag des Rekurrenten ist deshalb abzuweisen.

2.7 Zusammenfassung

- Sowohl die Videoaufnahme des Spiels als auch die WhatsApp-Nachricht des Offiziellen sind als Beweismittel zugelassen. Eine andere Frage ist es, welchen Beweiswert die verschiedenen Beweismittel haben.
- Der Inhalt der WhatsApp-Nachricht vom Folgetag bildet mit dem zur Bestrafung rapportierten Ereignis nach dem Spielende eine Einheit, ist untrennbar mit ihr verbunden und kann deshalb auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
- Der Rekurrent gesteht den dem Entscheid der Vorinstanz zugrunde liegenden Sachverhalt zu.
- Die durch den Offiziellen gemachte Beschimpfung "halt die Fresse, Du scheiss Ösi" ist eine Herabminderung des betroffenen Offiziellen als Mensch und als Angehöriger des Volkes seiner Herkunft und erfüllt den Tatbestand des besonders groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gemäss Art. 16 WR.
- Die Schwere der Tat und die gezeigte Hartnäckigkeit mit der am folgenden Tag gemachten Bekräftigung mittels der WhatsApp-Nachricht führt zu einer Bestrafung, welche die Vorinstanz mit 3 Spielsperren und einer Busse von CHF 300 angemessen vorgenommen hat.
- Die Voraussetzungen von Art. 21.2 Abs. 2 RPR (besondere Härte für den Betroffenen und leichter Fall) zur Beschränkung der Folgen der Sperre auf die NLB-Mannschaft des TV Birsfelden sind nicht erfüllt.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 4 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14, 26, 27, 28.2, 29, 31.1, 33, 34 Abs. 2, 37-39 und 40.1-40.4 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von TV Birsfelden gegen den Entscheid DKL 502-21/22 vom 18.03.2022 betreffend Disziplinarstrafe gegen YYY aus dem Spiel 8334 (MNLB) zwischen TV Birsfelden und HSC Kreuzlingen vom 12.03.2022 in Kreuzlingen wird abgewiesen.

- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt dem SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
